

**969 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1982 01 15

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1958, BGBl. Nr. 281/1974, BGBl. Nr. 659/1977, BGBl. Nr. 456/1978 und BGBl. Nr. 106/1979 wird wie folgt geändert:

## 1. (Grundsatzbestimmung)

Am Ende des § 9 Abs. 1 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgende Wortfolge ist anzufügen: „bei Eingriffen nach § 62 a auch auf die Person des Spenders und des Empfängers.“

## 2. (Grundsatzbestimmung)

In § 10 Abs. 1 Z 5 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgende Z 6 ist anzufügen:

„6. über Entnahmen nach § 62 a Niederschriften zur Krankengeschichte aufzunehmen und gemäß Z 3 zu verwahren.“

## 3. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

Im Zweiten Teil ist nach § 62 folgendes Hauptstück F anzufügen:

**„Hauptstück F****Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation**

**§ 62 a.** (1) Es ist zulässig, Verstorbenen einzelne Organe oder Organteile zu entnehmen, um durch deren Transplantation das Leben eines anderen

Menschen zu retten oder dessen Gesundheit wiederherzustellen.

(2) Die Entnahme darf erst durchgeführt werden, wenn ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt den eingetretenen Tod festgestellt hat. Dieser Arzt darf weder die Entnahme noch die Transplantation durchführen. Er darf an diesen Eingriffen auch sonst nicht beteiligt oder durch sie betroffen sein.

(3) Die Entnahme darf nur in Krankenanstalten vorgenommen werden, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 lit. a und c bis g erfüllen.

(4) Organe oder Organteile Verstorbener dürfen nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein, die auf Gewinn gerichtet sind.

**§ 62 b.** Angaben über die Person von Spender bzw. Empfänger sind vom Auskunftsrecht gemäß § 11 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, ausgenommen.

**§ 62 c.** Wer dem § 62 a zuwiderhandelt, begeht, sofern nicht eine gerichtlich strafbare Tat vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 30 000 S zu bestrafen.“

**Artikel II**

(1) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG hinsichtlich der im Art. I Z 1 und 2 enthaltenen Angelegenheiten ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

(2) Die Länder haben die Ausführungsgesetze innerhalb eines Jahres vom Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an zu erlassen.

(3) Mit der Vollziehung der Bestimmungen des Art. I Z 3 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

## VORBLATT

### Problem:

Obschon nach der bisherigen Rechtslage die Entnahme von Organen bzw. Organteilen zu Heilzwecken zulässig ist, besteht seitens der Ärzteschaft und der Vereinigungen betroffener Patienten, wie zB den Dialysepatienten, der Wunsch, die Zulässigkeit dieser Entnahmen zum Zwecke der Transplantation **ausdrücklich** und **unzweifelhaft** im Gesetz festzulegen. Die bisherige Rechtslage hat verschiedentlich zu Unsicherheit und Unklarheiten geführt.

### Lösung:

Bei der Lösung des dargestellten Problems gilt es, die einander gegenüberstehenden Güter der Rettung menschlichen Lebens bzw. der Wiederherstellung der Gesundheit einerseits sowie der Pietät und der Achtung religiöser und philosophischer Überzeugungen andererseits abzuwägen und einen Ausgleich zu finden. Dies soll dadurch geschehen, als es lediglich erlaubt ist, einzelne Organe oder Organteile zu entnehmen. Insgesamt sind jedoch bei dieser Abwägung die Güter Leben und Gesundheit höher zu bewerten.

### Alternative:

Als Alternative ist auf die bestehende Rechtslage zu verweisen. Schon auf der Grundlage der bestehenden Gesetze erscheint die Entnahme von Organen oder Organteilen zu Heilzwecken zulässig, doch ist einer deutlichen Regelung, die auch den Rahmen der Zulässigkeit dieser Eingriffe setzt, der Vorzug zu geben.

Der nunmehr vorliegenden Regelung ist auch eine lange Auseinandersetzung zur Frage vorangegangen, inwieweit die Entnahme von einer Zustimmung des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen abhängig sein soll bzw. ob ein allfälliger Widerspruch dieser Personen beachtet werden müßte. Nach eingehender Prüfung dieser Fragen wurde jedoch davon Abstand genommen, eine Regelung im Sinne der sogenannten „Widerspruchslösung“ bzw. „Zustimmungslösung“ zu treffen. Dies liegt darin, daß den höherwertigen Rechtsgütern Rettung menschlichen Lebens und Wiederherstellung der Gesundheit absoluter Vorrang zukommt. Weiters würde eine Verpflichtung der Ärzte zu Nachforschungen über den Willen der in Frage kommenden Personen wegen der knappen, für eine Entnahme zur Verfügung stehenden Zeit die vorliegende Regelung grundsätzlich in Frage stellen.

### Kosten:

Kosten werden durch diesen Gesetzentwurf nicht verursacht.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Es ist davon auszugehen, daß der Bund zur Regelung der Entnahme von Organen oder Organen Verstorbenen zum Zwecke der Transplantation sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“) zuständig ist. Ziel der vorliegenden Regelung ist nämlich die Rettung des Lebens eines Menschen bzw. die Wiederherstellung der Gesundheit, während etwa der Zweck des der Kompetenz des Bundesgesetzgebers entzogenen Leichen- und Bestattungswesens in § 2 lit. g des Reichsanitätsgesetzes 1870, RGBl. Nr. 68, umschrieben ist wie folgt: „die Überwachung der Totenbeschau und der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen, in Betreff der Begräbnisplätze, der Ausgrabung und Überführung von Leichen, . . .“. Damit sind jene Angelegenheiten umschrieben, die den Inhalt des Begriffes „Leichen- und Bestattungswesens“ ausmachen. Vorschriften über die Durchführung von Organentnahmen zum Zwecke der Transplantation fallen schon nach dieser Begriffsbestimmung nicht unter den Begriff des Leichen- und Bestattungswesens.

Was den gleichfalls theoretisch in Frage kommenden Kompetenztatbestand „Heil- und Pflegeanstalten“ (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) betrifft, so enthält zwar das Krankenanstaltengrundgesetz eine die Obduktionen betreffende Regelung in jenem Teil, der die bundesgrundsatzgesetzlichen Bestimmungen enthält, doch ist daraus nicht abzuleiten, daß dieser Kompetenztatbestand des Art. 12 B-VG extensiv, dh. über organisatorische Regelungen hinausgehend, zu verstehen ist.

Dem Bund erwachsen durch die vorgeschlagene Regelung keine Kosten.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1: (§ 9 Abs. 1)

Wegen der mit dem Tod eines Menschen für dessen Angehörige verbundenen Gefühle ist die volle Anonymität sicherzustellen.

#### Zu Art. I Z 2: (§ 10 Abs. 1)

Durch diese Bestimmung soll eine weitgehende Kontrolle ermöglicht werden.

Die Niederschrift wird mindestens zu enthalten haben:

1. Wie der Tod festgestellt wurde und wann dieser eingetreten ist;

2. Angaben über die Entnahme, insbesondere die entnommenen Organe oder Organteile und den Zeitpunkt der Durchführung.

Im Sinne des § 62 a Abs. 2 wird der Teil 1 der Niederschrift von dem den Tod feststellenden Arzt, der Teil 2 von dem die Entnahme durchführenden Arzt zu unterfertigen sein.

Die Durchführung der Transplantation wird in der Krankengeschichte des Empfängers (§ 10 Abs. 1 Z 2) aufscheinen. In dieser Krankengeschichte wird durch einen entsprechenden Hinweis auf die Niederschrift über die Entnahme zu verweisen sein.

Die nähere Regelung des Inhaltes der Niederschrift ist Sache der Ausführungsgesetzgebung durch die Länder.

#### Zu Art. I Z 3:

##### a) § 62 a Abs. 1

Diese Bestimmung erklärt, daß es zulässig ist, zum Zwecke der Verpflanzung Organe oder Organteile zu entnehmen, gibt aber gleichzeitig an, daß diese Eingriffe nur in einem begrenzten Umfang zulässig sein sollen. Die Entnahme darf sich nur auf einzelne wenige Organe oder Organteile erstrecken. Damit soll sichergestellt sein, daß der Leichnam eines als Spender geeigneten Verstorbenen auch nach Durchführung einer Entnahme in einem solchen Zustand verbleibt, der der Würde eines Toten entspricht und durch den eine Verletzung zur Pietät nicht erfolgt. Der Organbegriff ist im medizinischen Sinn zu verstehen und erfaßt daher auch das Gewebe.

##### b) § 62 a Abs. 2

Ziel dieser Bestimmung ist es, einen Interessenkonflikt zu verhindern:

Jener Arzt, durch den der eingetretene Tod des Spenders festgestellt wird, darf keine wie immer gearteten Interessen an einer Entnahme oder

Transplantation haben, die seine volle Objektivität bei der Feststellung des eingetretenen Todes beeinträchtigen könnten. Ein die Entnahme und die Verpflanzung durchführender Arzt ist jeder, der an diesen Eingriffen mitwirkt (Ärzteteam). In anderer Weise „betroffen“ werden zB Ärzte sein, die zu der Person des Spenders bzw. des Empfängers in persönlicher Beziehung stehen. Solche persönlichen Beziehungen können sowohl verwandtschaftliche Verhältnisse als auch sonstige Naheverhältnisse sein. Schließlich werden auch jene Ärzte „betroffen“ sein, die zu dem die Entnahme bzw. Transplantation durchführenden Arzt in einem Verhältnis der Über- oder Unterordnung stehen.

Die Feststellung des Todes wird nach den anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgen. Sollten sich diesbezüglich Zweifel ergeben, könnten jederzeit die entsprechenden wissenschaftlichen Gremien (wie zB der Oberste Sanitätsrat oder ein medizinisches Fakultätsgutachten) um Klärung ersucht werden.

Zur Todesfeststellung siehe weiters auch die Erläuterungen zu Art. I Z 2.

#### c) § 62 a Abs. 3

Im Hinblick auf die Bestimmung des Abs. 4 erscheint es geboten, Entnahmen und Verpflanzungen nur in gemeinnützigen Krankenanstalten für zulässig zu erklären. Da diese Eingriffe aber auch in jenen Krankenanstalten erlaubt sein sollen, die etwa in die Trägerschaft der gesetzlichen Sozialver-

sicherung fallen, ist von den im § 16 KAG genannten Voraussetzungen jene der lit. b auszunehmen.

Weiters ist festzuhalten, daß Universitätskliniken einschließlich der medizinischen Universitätsinstitute gemäß § 2 a Abs. 2 KAG als Zentralkrankenanstalten gelten. Demnach sind die in Rede stehenden Entnahmen auch in den gerichtsmedizinischen und pathologischen Universitätsinstituten zulässig.

#### d) § 62 a Abs. 4

Das Verbot der Erzielung eines Gewinnes ergibt sich aus Gründen der Pietät und dem Gedanken, geschäftliche Interessen an der Durchführung von Transplantationen und Entnahmen auszuschließen. Die Entlohnung der beteiligten Personen soll jedoch nicht eingeschränkt werden.

#### e) § 62 b

Um eine volle Anonymität sicherzustellen (vergl. Art. I Z 1), ist es weiters erforderlich, daß von dem sich aus dem Datenschutzgesetz ergebenden Einsichtsrecht in die Krankengeschichte jene Angaben nicht erfaßt sind, die sich auf die Identität der Person des Spenders bzw. der Person des Empfängers beziehen.

#### f) § 62 c

Diese Bestimmung enthält die erforderliche Strafandrohung für Zuwiderhandlungen gegen den § 62 a. Der Strafraum bis zu 30 000 S erscheint angemessen, da unter diese Gesetzesstelle und somit als Verwaltungsübertretung lediglich Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften zu subsumieren sind.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

§ 9. (1) Für die in Krankenanstalten beschäftigten Personen besteht Verschwiegenheitspflicht, sofern ihnen nicht schon nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine solche Verschwiegenheitspflicht auferlegt ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle die Krankheit betreffenden Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Pfleglinge, die den Anstaltsangehörigen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind.

§ 10. (1) Durch die Landesgesetzgebung sind die Krankenanstalten zu verpflichten:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....

### Fassung der Novelle

§ 9. (1) Für die in Krankenanstalten beschäftigten Personen besteht Verschwiegenheitspflicht, sofern ihnen nicht schon nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine solche Verschwiegenheitspflicht auferlegt ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle die Krankheit betreffenden Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Pfleglinge, die den Anstaltsangehörigen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind; bei Eingriffen nach § 62 a auch auf die Person des Spenders und des Empfängers.

§ 10. (1) Durch die Landesgesetzgebung sind die Krankenanstalten zu verpflichten:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....

6. über Entnahmen nach § 62 a Niederschriften zur Krankengeschichte aufzunehmen und gemäß Z 3 zu verwahren.

### Hauptstück F

#### Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation

§ 62 a. (1) Es ist zulässig, Verstorbenen einzelne Organe oder Organteile zu entnehmen, um durch deren Transplantation das Leben eines anderen Menschen zu retten oder dessen Gesundheit wiederherzustellen.

(2) Die Entnahme darf erst durchgeführt werden, wenn ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt den eingetretenen Tod festgestellt hat. Dieser Arzt darf weder die Entnahme noch die Transplantation durchführen. Er darf an diesen Eingriffen auch sonst nicht beteiligt oder durch sie betroffen sein.

## Fassung der Novelle

6

(3) Die Entnahme darf nur in Krankenanstalten vorgenommen werden, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 lit. a und c bis g erfüllen.

(4) Organe oder Organteile Verstorbener dürfen nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein, die auf Gewinn gerichtet sind.

§ 62 b. Angaben über die Person von Spender bzw. Empfänger sind vom Auskunftsrecht gemäß § 11 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, ausgenommen.

§ 62 c. Wer dem § 62 a zuwiderhandelt, begeht, sofern nicht eine gerichtlich strafbare Tat vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 30 000 S zu bestrafen.

969 der Beilagen